

Fünfter und Sechster Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen vom 17. Januar 2018

in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 6. Mai 2020, des Zweiten und Dritten Nachtrages vom 1. Oktober 2020 und des Vierten Nachtrages vom 14. Januar 2021

Die Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen vom 17. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 6. Mai 2020, des Zweiten und Dritten Nachtrages vom 1. Oktober 2020 und des Vierten Nachtrages vom 14. Januar 2021 erhält für die in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 17. Januar 2018.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen vom 17. Januar 2018 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten und Dritten und Vierten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing Verbürgungen); wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 1.800.000,00 EUR

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben), mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3 5 der Rückbürgschaftserklärung Freistaates Sachsen vom 17. Januar 2018).

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier - durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Sechste Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. April 2021 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Bundes aus diesem Fünften und Sechsten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2045.

Dresden, den *18*. Juni 2021



Bernd Engelsberger
Abteilungsleiter